

**Satzungsänderung
„Stiftung Kinderseele“**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kinderseele“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Koblenz

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von mildtätigen Zwecken sowie die Förderung der Jugendhilfe durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher und die Förderung der heilpädagogischen Kinder- und Jugendhilfe der ISA KOMPASS. Der Stiftungszweck wird erreicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Arbeit „Heilpädagogischen Kinder- und Jugendhilfe“ zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:

1. Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Kindern, die in öffentlicher Verantwortung aufwachsen.
2. Direkte personen- und einzelfallbezogene Förderung von Kindern, mit körperlicher und/oder sexueller Gewalterfahrung, sofern eine öffentliche Förderung nicht greift.
3. Förderung von pädagogischen sowie therapeutischen Maßnahmen für Kinder mit seelischen, körperlichen, geistigen und/ oder sozialen Benachteiligungen/ Behinderungen, welche nicht durch andere staatliche oder private Zuwendungen gefördert werden.
4. Förderung der Integration von behinderten Kindern.
5. Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für benachteiligte Jugendliche.
6. Förderung von Ausbildung qualifizierter Fachkräfte.

7. Unterstützung von Kindern in Not, die an den Folgen von Kriegshandlungen oder Naturkatastrophen leiden.
8. Förderung der in der UN-Kinderrechtskonvention statuierten Grundrechte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Unterschreiten die in einem Jahr für den Stiftungszweck zur Verfügung stehenden Mittel den Betrag von 20.000,00 Euro, darf der entsprechende Differenzbetrag aus dem Stiftungsvermögen entnommen und unmittelbar zur Verwirklichung der Stiftungsziele verwendet werden; soweit der Stiftung in den folgenden Jahren den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigende Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, sollen diese im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zum Ausgleich der in den Vorjahren erfolgten Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass das Stiftungsvermögen nicht die Mindesthöhe von 100.000 Euro unterschreiten darf.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Personen.

(2) Jeweils ein/eine Geschäftsführer/in der Stifterinnen sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch das Kuratorium für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

(3) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellen die Stifterinnen für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(6) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

1. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.

(4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 5 Personen, die für die Dauer von jeweils 3 Jahren durch die Stifterinnen berufen werden.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch die jeweilige Stifterin ein Ersatzmitglied zu berufen.

(4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Kuratoriums nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

(5) Das Kuratorium ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich schriftlich einzuladen.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört insbesondere

1. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
2. die Entlastung des Vorstands sowie
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse, welche die Satzung der Stiftung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Stifterinnen.
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 2

§ 11

Beirat

(1) Jede Person, die der Stiftung einen einmaligen Betrag von mindestens 1.000,-- € als Spende oder Zustiftung zukommen lässt, kann auf Wunsch Mitglied des Beirates der Stiftung werden. In diesem Fall erfolgt die Berufung zum Beiratsmitglied durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat auch bei Bedarf in den Vorstandssitzungen.

§ 12
Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in der Umsetzung des Stiftungsgedankens.
- (2) Der Beirat unterstützt die Stiftung bei der Verbreitung des Stiftungsgedankens in der Öffentlichkeit.

§ 13
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an

- a) ISA KOMPASS Thüringen gemeinnützige GmbH, Hochheimerstr. 47, 99094 Erfurt
und
- b) ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH, Gulisastraße 85, 56072 Koblenz
- zu je 50 %

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

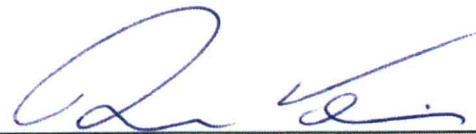
Koblenz, den 17.12.2018
Ort, Datum



Unterschrift der Vorsitzender Kuratorium

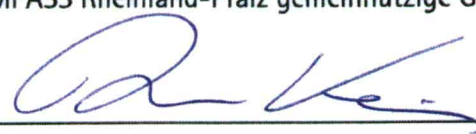
Zustimmung der Stifterinnen

Koblenz, den 17.12.2018
Ort, Datum



Unterschrift Geschäftsführer
ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH

Erfurt, den 17.12.2018
Ort, Datum



Unterschrift Geschäftsführer
ISA KOMPASS Thüringen gemeinnützige GmbH